

Satzung des MOT-TREFF-KOTTEN – offener Motorradtreff - Verabschiedete geänderte Fassung vom 09. 01.2011

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: "Mot-Treff-Kotten, Verein zur Förderung der Sicherheit motorisierter Zweiradfahrer." Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 2587 beim Amtsgericht Münster eingetragen. Er trägt den Zusatz "e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Sicherheit motorisierter Zweiradfahrer, insbesondere der zweiradpädagogischen Jugendarbeit. Ziel ist es dabei vor allem jugendliche Zweiradfahrer für die Gefahren im Straßenverkehr zu sensibilisieren. Dies gilt insbesondere für die technischen Möglichkeiten eines motorisierten Zweirades (aufzeigen, wie gefährlich und folgenreich Manipulationen sein können). Durch Übungen auf Trial-Motorrädern wird die Kunst des passiven und sicheren Handlings mit motorisierten Zweirädern vermittelt. Durch „Erste-Hilfe-Kurse“ wird die Fähigkeit gestärkt, im Ernstfall helfen zu können.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 1. Durchführung der Lehrgänge „Jugendhilfe im Strassenverkehr“ in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie und der Jugendgerichtshilfe für im Straßenverkehr auffällig gewordene Jugendliche.
 2. Regelmäßige Trainingsstunden auf Trialmaschinen als erlebnispädagogischer Bereich mit den Aspekten Freizeit, Technik, Sicherheit.
 3. Veranstaltung eines Offenen Treffs für motorisierte Zweiradfahrer aller Generationen.
 4. Durchführung von Sicherheitstrainings insbesondere für Fahranfänger.
 5. Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit (z.B. „Motorradtage“)
 6. Zahlung von Beiträgen
 7. der Verwaltung von Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, wirtschaftliche Unternehmen und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft wird mit Annahme des Aufnahmeantrags und Zahlung des ersten Beitrags wirksam.
- 5) Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Mot-Treff Kotten in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Mot-Treff-Kotten aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Mot-Treff-Kotten zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Mot-Treff-Kotten durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3) Jedes Mitglied hat den Verein über Änderungen in Anschrift, Bankverbindung, Beitragsstatus sowie weiteren Kontaktdaten (insb. E-Mail-Adresse bei Vorhandensein selbiger) zu informieren.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird sofort wirksam.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder das Mitglied selbstverschuldet nicht erreichbar und zu informieren ist.
- 4) Bei einem Ausschluss nach 3a) ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Sollte das Mitglied selbstverschuldet nicht erreichbar und zu informieren sein (z.B. nicht gemeldete neue Anschrift), so entfällt diese Mitteilungspflicht und das Recht zur Stellungnahme. Den Ausschluss nach 3a) kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich mit einer Begründung beantragen. Über den Ausschluss entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein von der MV beschlossener Ausschluss ist sofort wirksam.
- 5) Den Ausschluss nach 3b) kann der erweiterte Vorstand beschließen. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr über diese Ausschlüsse zu informieren. Auf diesem Wege ausgeschlossenen Mitgliedern steht es frei, erneut die Mitgliedschaft zu beantragen.
- 6) Der rechtswirksame Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich, soweit möglich, zuzuleiten.
- 7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch etwaige Ansprüche auf Erstattung geleisteter Zahlungen. Davon unberührt bleiben eventuelle Ansprüche seitens des Vereins gegenüber dem Mitglied.

§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Gestaltung der Beiträge (Beitragsarten, -höhen, -fälligkeiten etc.) werden in der durch die MV festzulegenden "Beitragsordnung des Mot-Treff-Kotten" geregelt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung von Zwecken im Sinne der Satzung verwendet.
- 2) Eine Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt.

§ 8 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Der erweiterte Vorstand
 - c) Die Mitgliederversammlung, genannt MV

§ 9 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (1. Vorsitzender) und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender (2. Vorsitzender)
 - c) Finanzwart
 - d) Schriftführer
 - e) Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)
- 3) Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein – mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im (erweiterten) Vorstand.
- 4) Der (erweiterte) Vorstand wird von der MV mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Scheidet einer der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB aus dem Verein aus oder legt sein Amt nieder, so ist das verbleibende Mitglied berechtigt, den Vorstand zu vertreten, bis ein neues Mitglied durch eine MV gewählt worden ist.
- 6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand zu wählen.

- 7) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse, sowie die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der Mittel. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Vorabgenehmigung von Erstattungen für Aufwendungen, die Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeiten entstehen (z.B. Fahrtkosten, Telefonkosten etc.)
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 8) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, im Regelfall einmal pro Monat.
- 9) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (bei Mindestbesetzung des erweiterten Vorstandes von 5 Personen also bei Anwesenheit von 3 oder mehr Vorstandsmitgliedern). Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die MV ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 3 Satz 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Nr. 3a aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des (erweiterten) Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des (erweiterten) Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (Erstellung der Gebührenordnung),
 - g) die Festsetzung von Übungsleiterpauschalen und Ehrenamtspauschalen sowie der Finanzordnung.
- 2) Die MV wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladung wird den Mitgliedern
 - a) Bei Vorhandensein der Selbigen per E-Mail,
 - b) schriftlich durch die Post oder
 - c) durch Übergabe der Einladung zugeleitet.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge sowie Mitgliedsausschlüsse zum Gegenstand haben.
- 4) Die MV ist mindestens jährlich einmal einzuberufen. Auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder hat der Vorstand eine MV einzuberufen.
- 5) Die MV ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand wenigstens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Bleibt die MV beschlussunfähig, so hat der Vorstand eine neue MV einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7) Zu Satzungsänderungen müssen die Mitglieder vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher mit detaillierter Angabe der zu ändernden Satzungsinhalte schriftlich (per E-Mail oder postalisch) geladen werden.
- 8) Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (einschließlich Vorstand).
- 9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter (vorzugsweise aus dem erweiterten Vorstand) geleitet.
- 10) Protokolle werden nur als Ergebnisprotokolle geführt und im Mitgliederbereich des Online-Auftritts und als Aushang am Schwarzen Brett im Vereinshaus veröffentlicht.
- 11) Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Verlangt nur ein Mitglied geheime Abstimmung, so hat der Vorstand diese anzuordnen.
- 12) Die MV kann vom Vorstand jederzeit verlangen, sie über die laufenden Geschäfte zu informieren, mindestens einmal jährlich in der MV.
- 13) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der MV mit einfacher Mehrheit gekündigt werden.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft die MV. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch zuvor jeweils mit dem Vorstand abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere durch den Vorstand vorab genehmigte Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Von der MV können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der MV erlassen und geändert wird.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an
 1. Verein zur Förderung der Jugendgerichtshilfe e.V., Münster, VR 3362
 2. MEHRSi gemeinnützige GmbH, Köln
 3. Das Institut für Zweiradsicherheit e.V. (ifz), Essen
 4. Verein zur Förderung krebskranker Kinder Münster e.V. , Münster
 5. Herzenswünsche e.V., Münster
- 3) Der erste Verein erhält bei Liquidation das gesamte Vermögen, falls er nicht mehr existiert, tritt der Zweite an seine Stelle, usw.. Der Empfänger hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.